

per Mail
Bundesministerium der Finanzen

Kürzel
Me/HS – S 06/25

Telefon
+49 30 27876-390

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
henry.scheel@dstv.de

Datum
08.08.2025

Entwurf eines zweiten BMF-Schreibens zur Einführung der E-Rechnung sowie zur Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs [zu einem zweiten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen \(BMF\) zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung \(E-Rechnung\) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 sowie zur Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses \(UStAE\)](#). Gern nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) hierzu Stellung. Wir freuen uns, wenn Ihnen unsere Anmerkungen eine Stütze sind.

A. Vorwort

Seit dem 01.01.2025 besteht die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen beim Leistungsaustausch zwischen inländischen Unternehmen. Bereits mit dem ersten [BMF-Schreiben zur obligatorischen E-Rechnung vom 15.10.2024](#) (BStBl. I S. 1320) hat die Finanzverwaltung in vielen Punkten für Klarheit bei der Anwendung gesorgt. In diesem Zusammenhang wurde auch die nun vorliegende Anpassung des UStAE bereits angekündigt.

Der DStV begrüßt die Bestrebungen des BMF, auch weiterhin auftretende Fragestellungen mit der Einführung der E-Rechnung klären zu wollen und dabei die Praxis einzubeziehen.

Insbesondere den bereits im Vorfeld des BMF-Schreibens organisierten Austausch des BMF mit zentralen Akteuren aus der Praxis bewerten wir überaus positiv.

Bedauerlicherweise stellten wir bei der Durchsicht des vorliegenden Entwurfs fest, dass sich bewährte und praxistaugliche Handhabungen künftig ändern sollen. Dies spiegelt sich insbesondere bei den neuen Vorgaben zur Berichtigung von Rechnungen in der Bauwirtschaft oder dem Verweis auf ergänzende Unterlagen wider. Solche Anpassungen von in der Praxis bewährten Vorgehensweisen sollten stets mit Augenmaß und nur dort erfolgen, wo sie zwingend notwendig sind. Der DStV stellt außerdem fest, dass das BMF hinsichtlich der zulässigen Rechnungsformate und der Ordnungsmäßigkeit von E-Rechnungen zusätzliche Anforderungen aufstellen will. Diese sollte es stets transparent und die sich daraus ergebenden Abgrenzungsfragen klar und schlüssig darstellen. Somit ließen sich etwaige Verunsicherungen bei den Anwendenden möglichst geringhalten.

Auch den Austausch im Rahmen der Einführung des angestrebten Meldesystems sollte die Finanzverwaltung dringend weiterführen. Wir betonen nachdrücklich die besondere Rolle des steuerberatenden Berufsstandes bei der Umsetzung desselben. Steuerberaterinnen und Steuerberater müssen zwingend unmittelbar in den Datenstrom zwischen Steuerpflichtigen und den später meldenden E-Rechnungs-Plattformen eingebunden sein. Nur so werden sie ihren steuerlichen Beratungspflichten hinreichend und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand nachkommen können. Aus diesem Grunde bitten wir um eine zeitnahe Einbindung des DStV in zukünftige Austauschrunden.

In diesem Zusammenhang bitten wir das BMF, seine Überlegungen hinsichtlich der Ausgestaltung, insbesondere der Übermittlungswege, des Meldesystems frühzeitig vorzustellen. Die Einführung der E-Rechnung ist als Vorstufe für das Meldesystem zu verstehen. Aus diesem Grunde hilft den kleinen und mittleren Unternehmen und deren steuerlichen Beratern eine frühzeitige Kenntnis der technischen Ausgestaltung, die richtigen Investitionsentscheidungen zu treffen.

Aufgrund der Bedeutung des nationalen Meldesystems für den Berufsstand fügt der DStV unter Gliederungspunkt D. bereits dieser Stellungnahme einige Aussagen hinzu. Der DStV verfolgt selbstverständlich die Meinungsbildung zu diesem Thema innerhalb der Politik, der Finanzverwaltung und der Wirtschaft. Somit hat er auch Kenntnis von Aussagen im

Zusammenhang mit dem Meldesystem erhalten, die er aus guten Gründen ablehnt. Undifferenzierte und praxisferne Forderungen nach einem Abbau redundanter Meldedaten im Zusammenhang mit umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten stellt er sich deutlich entgegen.

B. Entwurf eines zweiten BMF-Schreibens zur Einführung der E-Rechnung sowie zur Anpassung des UStAE

Entsprechend der Gliederung des Entwurfs stellen wir im Nachfolgenden die Ausführungen zu den Änderungen am [BMF-Schreiben vom 15.10.2024](#) (BStBl. I S. 1320) unter I. „Allgemeines“ dar. Soweit wir darüber hinaus noch Hinweise zur Anpassung des UStAE für erforderlich halten, führen wir diese unter II. auf.

I. Allgemeines

Zu Rz. 7: Sonstige Rechnung

In Rz. 7 des Entwurfs erweitert das BMF die bestehenden Ausführungen zu den sonstigen Rechnungen. Es ergänzt darin die rechtlichen Auswirkungen von Formatfehlern bei E-Rechnungen. Danach stellen Rechnungsdateien, die aufgrund von Formatfehlern nicht der EN 16931 entsprechen oder mit ihr interoperabel sind, sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format dar. Dabei soll unerheblich sein, welcher Art der Formatfehler ist.

Diese Anpassung soll bewirken, dass mit Formatfehlern versehenen Rechnungen keine E-Rechnungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 6 UStG sind. Dies soll selbst dann gelten, wenn sie grundsätzlich in einem strukturiert elektronischen Rechnungsformat vorliegen. Damit wäre der Rechnungsaussteller seiner gesetzlichen Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung nicht nachgekommen. Zusätzlich bedürfte er für die Übermittlung solcher formatfehlerhafter Rechnungen der Zustimmung des Rechnungsempfängers. Der Rechnungsempfänger wird somit in die Lage versetzt, selbst zu entscheiden, ob er die Rechnung in dem Format akzeptieren will. Zumindest bis zum Ablauf der Übergangsregelungen kann er somit die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus formatfehlerhaften Rechnungsdateien herbeiführen.

Offen bleibt, was konkret als Formatfehler im Sinne des Schreibens zu verstehen ist. Ebenso, wann diese konkret dazu führen, dass übermittelte E-Rechnungen den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen, und somit nicht der EN 16931 entsprechen oder mit ihr

interoperabel sind. Kritisch ist auch die Aussage zu sehen, wonach die Art der Formatfehler unerheblich sein soll. Hier stellt sich die Frage, ob selbst geringfügigste Formatfehler zu einer Qualifikation als sonstige Rechnung führen sollen.

Neben diesen Unklarheiten ergeben sich aus dem Anwendungszeitpunkt folgende Fragen: Die Grundsätze dieses Entwurfsschreibens sind auf alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 ausgeführt wurden. Damit wären bis zur Veröffentlichung des Schreibens ausgestellte E-Rechnungen, die einem Formatfehler unterliegen, gemäß Rz. 7 rückwirkend als sonstige Rechnung zu behandeln. Der DStV sieht in der Regelung den Versuch, einen pragmatischen Umgang mit Formatfehlern bei der E-Rechnung einzuschlagen. Um eventuelle Folgewirkungen aus der Einstufung als sonstige Rechnung (bspw. durch eine nachträgliche Zustimmungsverweigerung durch den Rechnungsempfänger) auszuschließen, wären jedoch weitere Klarstellungen geboten.

Petition: Der DStV begrüßt die Klarstellung, dass eine strukturiert elektronische Rechnungsdatei, die aufgrund von Formatfehlern nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, als sonstige Rechnung gelten soll. Hierdurch schafft das BMF zumindest bis zum Ende der gesetzlichen Übergangsfristen Rechtssicherheit, in dem es den Vorsteuerabzug nicht allein aufgrund von Formatfehlern ausschließt.

Der DStV regt jedoch dringend an, in dem Schreiben klar zu definieren, was unter dem Begriff Formatfehler zu verstehen ist. Ebenso ist nach Ansicht des DStV eine Klarstellung erforderlich, wann Formatfehler konkret dazu führen, dass eine übermittelte E-Rechnung nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen genügt. Insbesondere nach Ablauf der Übergangsfristen ist dies für mehr Rechtssicherheit erforderlich.

Mit Blick auf die zeitliche Anwendung regt der DStV eine Übergangsregelung an. Danach sollte Rz. 7 in Bezug auf die Qualifikation von Rechnungen mit Formatfehlern frühestens ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens anzuwenden sein.

Zu Rz. 22: Zustimmungserfordernis bei bestimmten Rechnungen - Verzicht

Nach den Vorgaben der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) können Unternehmer bestimmte Rechnungen (Kleinbetragsrechnungen, Rechnungen von Kleinunternehmern und Fahrausweise) abweichend von der Pflicht zur Ausstellung einer E-

Rechnung immer als sonstige Rechnung ausstellen. Bei diesen Ausnahmen handelt es sich um ein Wahlrecht. Die betroffenen Unternehmer können auch E-Rechnungen ausstellen. Mit den Schreiben vom [15.10.2024](#) und vom [18.03.2025](#) forderte das BMF für die Ausstellung einer E-Rechnung in diesen Fällen die Zustimmung des Rechnungsempfängers.

Der DStV kritisierte das Zustimmungserfordernis für die Ausstellung von E-Rechnungen in diesen Fällen in seiner Stellungnahme [S 02/25](#). Darin forderte er einen Verzicht auf die Zustimmung des Rechnungsempfängers, wenn Kleinunternehmer von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen wollen und stattdessen eine E-Rechnung ausstellen. Der vorliegende Entwurf greift die Kritik an dem Zustimmungserfordernis in Rz. 22 auf. Die dort aufgeführten Rechnungen bedürfen nicht mehr der Zustimmung des Rechnungsempfängers, wenn diese als E-Rechnung an inländische Unternehmer ausgestellt werden. Eine Zustimmung bleibt nur dann erforderlich, wenn diese Rechnungen als sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden. Mit der Änderung von Rz. 22 haben die betroffenen Unternehmer für die Ausstellung einer E-Rechnung keine zusätzlichen Voraussetzungen zu beachten.

Petition: Der DStV begrüßt die Klarstellungen zum Zustimmungserfordernis bei bestimmten Rechnungen ausdrücklich. Nach seiner Auffassung erhöhen die Änderungen in Rz. 22 die Rechtssicherheit bei der Ausstellung von E-Rechnungen durch die betroffenen Unternehmer deutlich.

Zu Rz. 22: Zustimmungserfordernis bei bestimmten Rechnungen – Überschreiten der Betragsgrenze bei Kleinunternehmern nach § 19 UStG

Mit Wirkung vom 01.01.2025 wurde die Kleinunternehmerregelung neu gefasst. Danach ist deren Anwendung bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 100.000 Euro im laufenden Jahr ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Nach Abschn. 19.1 Abs. 2 Satz 4 UStAE unterfällt bereits der Umsatz, mit dem die Grenze von 100.000 Euro überschritten wird, der Regelbesteuerung. Ist der Leistungsempfänger in diesem Fall ein inländischer Unternehmer, dürfte für diesen Umsatz sofort die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung greifen.

Der Fallbeileffekt der 100.000 Euro-Grenze birgt für den Kleinunternehmer und dessen steuerlichen Berater bereits ein praktisches Risiko. Deren versehentliche Nichtbeachtung führt zu erheblichem Mehraufwand in der Rechnungslegung (vgl. [DStV-Stellungnahme S 14/24](#), S.

11). Umso wichtiger erscheint es uns, dass dem Kleinunternehmer zusätzlich unmissverständlich verdeutlicht wird, dass er ab Überschreiten der Betragsgrenze grundsätzlich auch die Vorgaben zu den E-Rechnungen zu beachten hat. Hier ist der BMF-Entwurf u.E. noch nicht eindeutig genug. Zwar weist das Beispiel in Abschn. 19.1 Abs. 1 UStAE allgemein darauf hin, dass der Unternehmer die entsprechenden Folgen bei der Rechnungsstellung zu beachten hat. Dennoch erscheint ein konkreter Hinweis auf den konkreten Zeitpunkt der eintretenden Pflicht zur Ausstellung der E-Rechnung angebracht.

Petition: Für die Rechnungen von Kleinunternehmern empfiehlt der DStV einen konkreten Hinweis, ab welchem Zeitpunkt bei Überschreiten der Umsatzgrenze verpflichtend eine E-Rechnung auszustellen ist.

Zu Rz. 24: Zulässige Formate einer E-Rechnung - Validierung

Nach Rz. 24 ist die Verwendung von E-Rechnungen in strukturierten Formaten, die der EN 16931 entsprechen, immer zulässig. Danach können Steuerpflichtige, beispielsweise durch Nutzung einer geeigneten Validierungsanwendung, überprüfen, ob eine Rechnung – auch hinsichtlich der gültigen Geschäftsregeln – der Norm entspricht.

Der DStV begrüßt den Hinweis zur Validierung. Aus seiner Sicht bietet sich die Validierung zur technischen Überprüfung einer E-Rechnung an. Sie ist nach seiner Einschätzung der einzig geeignete Weg, zu prüfen, ob eine E-Rechnung frei von Formatfehlern ist und der EN 16931 entspricht. So führt auch der Entwurf nur die Validierung als einziges Beispiel für die Überprüfung der Formatvorgaben nach EN 16931 an. Steuerpflichtigen ist dringend zu raten, solche Validierungen durchzuführen. Dies gilt sowohl für den Rechnungsaussteller als auch den Rechnungsempfänger. Der Rechnungsaussteller kann dadurch prüfen, ob er tatsächlich eine E-Rechnung nach EN 16931 versendet. Der Rechnungsempfänger kann damit prüfen, ob die vorliegende E-Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Auch wenn der Hinweis auf die Validierung eher als Anregung und weniger als konkrete Vorgabe („beispielsweise“) zu verstehen ist, kommt ihr eine erhebliche Bedeutung zu – insbesondere wegen der Folgen, die Rz. 7 vorsieht. Danach stellen Rechnungsdateien, die aufgrund von Formatfehlern nicht der EN 16931 entsprechen oder mit ihr interoperabel sind, sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format dar. Spätestens mit Ablauf der Übergangsfristen nach § 27 Abs. 38 UStG kann diese Rechtsfolge erhebliche Auswirkungen

entfalten. Insofern ist es für Unternehmen und deren steuerliche Berater relevant zu erfahren, mit welchen Mitteln die Finanzverwaltung E-Rechnungen künftig prüft und Formatfehler feststellt.

Es liegt die Vermutung nahe, dass die Finanzverwaltung E-Rechnungen zukünftig - etwa im Rahmen von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen - entweder selbst validieren könnte oder aber das Validierungsergebnis des Steuerpflichtigen betrachten möchte. Um Unternehmen und Beratern eine bürokratiearme, rechtssichere und zielgerichtete Überprüfung der E-Rechnungen in Bezug auf Formatfehler zu ermöglichen, wären weitere Erläuterungen in der Verwaltungsanweisung wünschenswert. Hilfreich wären insoweit Ausführungen, wie die Finanzverwaltung überprüfen will, ob eine E-Rechnung die Anforderungen nach EN 16931 erfüllt. Ebenso wären Hinweise dazu, welche Voraussetzung erfüllt sein sollten, um von einer geeigneten Validierungsanwendung auszugehen für die Praxis wichtig. Ebenso, welche Prüfungen im Rahmen einer Validierung mindestens erfolgen sollten oder ob sämtliche im Rahmen der Validierungsprüfungen einer Anwendung positiv sein müssen.

Petition: Der DStV begrüßt die Hinweise zur Durchführung einer Validierung von E-Rechnungen zur Feststellung technischer Fehler. Er regt jedoch an, zusätzliche Hinweise für die Validierung einer E-Rechnung, anhand der die Entsprechung mit der Norm EN 16931 prüfbar ist, aufzunehmen. Ebenso sollte das BMF offenlegen, wie die Finanzverwaltung plant, die E-Rechnungen hinsichtlich der Anforderungen an die EN 16931 zu überprüfen. Sofern es dabei auf das Validierungsergebnis durch den Unternehmer zurückgreifen will, sollte dringend ein Hinweis aufgenommen werden, dass das Validierungsergebnis aufzubewahren ist.

Zusätzlich empfiehlt der DStV eine Ergänzung, dass der Unternehmer nach erfolgter positiver Validierung von einer technisch ordnungsgemäßen E-Rechnung ausgehen darf. Dadurch könnte sich der Prüfumfang auf ein praxistaugliches Maß reduzieren und die Rechtssicherheit deutlich steigern.

Zu Rz. 35: Inhaltliche Fehler einer E-Rechnung

Gemäß Rz. 35 handelt es sich bei einer Rechnungsdatei mit inhaltlichen Fehlern weiterhin um eine E-Rechnung. Diese ist jedoch nicht ordnungsgemäß. Hierbei führt das BMF an, dass ein inhaltlicher Fehler beispielsweise als kritischer Fehler („critical Error“) im Rahmen einer Validierung festgestellt werden könne.

Die Ausführungen sind nach Auffassung des DStV irritierend. Zum einen bezieht sich die Aussage in Rz. 35 auf die umsatzsteuerlichen Rechnungspflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG. Zum anderen wird zur Verdeutlichung von inhaltlichen Fehlern auf Fehler im Zusammenhang mit der Validierung („critical Error“) verwiesen. Hierbei ist jedoch völlig unklar, inwieweit die Validierung überhaupt geeignet ist, inhaltliche Fehler zu erkennen. Nach Kenntnis des DStV handelt es sich bei den gegenwärtig möglichen Validierungen um rein technische Überprüfungen im Hinblick auf Formatfehler und technische Mängel. Diese Verfahren sind lediglich geeignet, festzustellen, ob eine E-Rechnung den Regeln der EN 16931 entspricht. Validierungskriterien, die eine inhaltliche Überprüfung ermöglichen, sind gegenwärtig nicht bekannt.

Darüber hinaus sieht der Entwurf keine weiteren Beispiele vor, wie die Steuerpflichtigen inhaltliche Fehler feststellen sollen. Fraglich ist, ob auch über die Rechnungspflichtangaben hinausgehende Fehler, die bei einer Validierung festgestellt werden, dazu führen, eine E-Rechnung als nicht ordnungsgemäß zu qualifizieren.

Ebenso ist unklar, ob und inwieweit die Aussage in Rz. 35 im Widerspruch zu den Aussagen in Rz. 7 steht. Nach Rz. 7 ist eine Rechnungsdatei, die aufgrund von Formatfehlern nicht der EN 16931 entspricht oder nicht interoperabel ist, als sonstige Rechnung zu behandeln. Wie im vorgenannten Absatz ausgeführt, bezieht sich die Validierung gegenwärtig jedoch im Wesentlichen auf die Feststellung von Formatfehlern und technischen Mängeln. Wenn nun alle Formatfehler im Rahmen einer Validierung auch inhaltliche Fehler darstellen sollen, könnte es sich gerade nicht um eine E-Rechnung im vorliegenden Sinne handeln. Das legt den Schluss nahe, dass bestimmte (Format-)Fehler, die bei einer Validierung festgestellt werden, die Eigenschaft als E-Rechnung unberührt lassen - stattdessen nur ihre Ordnungsmäßigkeit berühren. Wie im Petitum zu Rz. 7 dargestellt, braucht es hier weitergehende Erläuterungen und eine in sich schlüssige und nachvollziehbare Abgrenzung von Formatfehlern und inhaltlichen Fehlern.

Zudem ergeben sich Herausforderungen aus dem Anwendungszeitpunkt: Die Grundsätze dieses Entwurfsschreibens sollen auf alle Umsätze anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2024 ausgeführt werden. Damit würden bis zur Veröffentlichung des Schreibens ausgestellte E-Rechnungen, die einem inhaltlichen Fehler unterliegen, gemäß Rz. 35 rückwirkend ihre

Ordnungsmäßigkeit verlieren. Um Nachteile, die sich aus der rückwirkenden Einstufung als nicht ordnungsgemäß ergeben, zu minimieren, wären weitere Klarstellungen geboten.

Petition: Der DStV spricht sich dringend für eine Überarbeitung der Abgrenzung zwischen Formatfehlern und inhaltlichen Fehlern aus. In diesem Zuge sollte das BMF klarstellen, dass sich inhaltliche Fehler nur auf die Einhaltung der Rechnungspflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG erstrecken – und in Abgrenzung zu Rz. 7 ausdrücklich nicht auf die Qualifizierung einer Rechnung als E-Rechnung. Ebenso sollte das BMF klare Validierungskriterien für die Prüfung inhaltlicher Fehler veröffentlichen. Darüber hinaus empfiehlt der DStV weitergehende Konkretisierungen zu den jeweiligen Fehlerarten aufzunehmen. Ziel dieser Überarbeitung muss eine klare Abgrenzung von technischen Formatfehlern und inhaltlichen Fehlern in Bezug auf die Rechnungspflichtangaben sein. Es muss für die Praxis nachvollziehbar sein, wann eine E-Rechnung in eine sonstige Rechnung umzuqualifizieren ist und wann sie als nicht ordnungsgemäß gilt.

Hinsichtlich der zeitlichen Anwendung regt der DStV an, klarzustellen, dass die Grundsätze dieses Schreibens frühestens ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens gelten.

Zu Rz. 35: Leistungsbeschreibung: Verweis auf Anlagen

Nach Rz. 35 müssen für eine ordnungsgemäße Rechnung alle Pflichtangaben nach § 14, 14a UStG im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein. Ein bloßer Verweis in den strukturierten Daten auf eine Anlage, in der die Rechnungspflichtangaben in unstrukturierter Form enthalten sind, soll nicht genügen. In Bezug auf die Leistungsbeschreibung müssen die im strukturierten Teil enthaltenen Angaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen. Ergänzende Angaben sollen der E-Rechnung als Anhang zugefügt können. Ein enthaltener Link genügt nicht.

Aus Sicht des DStV dürften sich in der Praxis Probleme hinsichtlich des konkreten Umfangs der Rechnungspflichtangaben, die in den strukturierten Teil der E-Rechnung aufzunehmen sind, ergeben. Dies gilt insbesondere für die Leistungsbeschreibung. Hierbei stellt sich die Frage wie detailliert diese im strukturierten Datensatz enthalten sein muss. Bisher muss die Leistungsbeschreibung grundsätzlich sicherstellen, dass sie Rückschlüsse auf die Steuerpflicht, den Ort der Leistung und den zutreffenden Steuersatz ermöglicht. Das Entwurfs-Schreiben führt

nicht konkret aus, ob diese Anforderungen auch künftig für die Leistungsbeschreibung ausreichend sind.

Ebenso kritisch sehen wir: Die Vorgabe, dass Verweise auf andere Dokumente innerhalb der E-Rechnung nicht mehr zulässig sein sollen, widerspricht der bisherigen Praxis. Nunmehr wird eine Einbettung ergänzender Unterlagen zur Leistungsbeschreibung in die E-Rechnung erforderlich. In der Praxis wird beispielsweise zur Beschreibung der erbrachten Leistung häufig auf Verträge verwiesen. Diese umfassen regelmäßig eine Vielzahl an Seiten und können umfangreiche Anlagen und Nachträge beinhalten. Eine Einbettung in die E-Rechnung bedeutet eine signifikante Erhöhung des Datenumfangs. Dies führt zu deutlich höherem bürokratischem Aufwand. Es stellt sich zudem die Frage, ob diese ergänzenden Daten bei jeder Abschlags- oder Teilrechnung erneut einzubetten sind.

Auch bei der Einschränkung der Zulässigkeit von Verlinkungen ergeben sich Fragen in Bezug auf die Anwendung hybrider Rechnungsformate. So ist es bei diesen Formaten üblich, dass im strukturierten Teil der Rechnung auf die im PDF-Container enthaltenen Daten verlinkt wird. Dies gilt auch für darin eingebettete ergänzende Dateien. Im Rahmen der Übermittlung eines PDF-Containers ist jedoch sichergestellt, dass sämtliche im PDF enthaltenen Daten dem Rechnungsempfänger zugestellt werden. Insofern erscheint es für die Akzeptanz von hybriden Rechnungsformaten zielführend, die innerhalb des Containers enthaltenen Verlinkungen zuzulassen. Denn gerade bei kleinen und mittelständischen Unternehmen mit unterschiedlichen Kundengruppen haben hybride Rechnungsformate eine große Bedeutung. Es sollten unseres Erachtens daher keine zusätzlichen Hürden für die Akzeptanz hybrider Formate entstehen.

Petition: Der DStV regt eine Konkretisierung der Anforderungen der im strukturierten Rechnungsteil zwingend aufzunehmenden Leistungsbeschreibung an. Es sollte deutlich werden, dass die Angaben ausreichend sind, wenn Rückschlüsse auf die Steuerpflicht, den Ort der Leistung und den zutreffenden Steuersatz möglich sind. Auch im Zuge der E-Rechnung sollte die Finanzverwaltung auf eine zu detaillierte Leistungsbeschreibung verzichten.

Darüber hinaus sieht der DStV die Einschränkung von Verweisen in der E-Rechnung auf ergänzende Unterlagen sowie die Einbettung dieser Unterlagen in die E-Rechnung kritisch. Hier empfiehlt der DStV eine pragmatische Lösung, die im Vergleich zur bisherigen Regelung keine zusätzliche Bürokratie aufbaut. Das BMF sollte prüfen, den Verweis auf Unterlagen, die allen

Parteien vorliegen und die sie bei einer Prüfung zeitnah vorlegen können, zu ermöglichen. Ebenso sollte eine mehrfache Einbettung ein und derselben Vertragsunterlagen, auf die sich verschiedene E-Rechnungen stützen (bspw. Abschlagsrechnungen), ausgeschlossen werden.

Weiterhin regt der DStV an, die Aussagen zur Verlinkung von Unterlagen zu überprüfen. Dabei sollte das BMF klarstellen, dass Verlinkungen innerhalb eines PDF-Containers zulässig bleiben, um die Verwendung hybrider Rechnungsformate nicht zu erschweren.

Zu Rz. 51a - neu: Rechnungsberichtigungen

Gemäß der neu eingefügten Rz. 51a ist eine Rechnungsberichtigung in der Bauwirtschaft nicht erforderlich, wenn sich die Bemessungsgrundlage aufgrund von Unstimmigkeiten über die Höhe des abgerechneten Entgelts ändert. Im Falle der Änderung des Leistungsumfangs oder Leistungsgehaltes hingegen soll eine Rechnungsberichtigung erforderlich sein.

Die beschriebene Vorgehensweise weicht nach Auffassung des DStV von dem bisherigen Verfahren in der Praxis ab. Gegenwärtig ist es üblich, dass der Leistungsempfänger eine Baurechnung prüft und die unstimmigen Positionen anpasst. Den Anpassungen durch den Leistungsempfänger stimmt der Rechnungsaussteller ggf. zu und macht sie sich zu eigen. Eine berichtigte Rechnung wird in diesen Fällen nicht ausgestellt. Dies gilt unabhängig davon, welcher Natur die Anpassungen sind. So wird nach den gegenwärtigen Gepflogenheiten weder im Fall der Rechnungsberichtigung (bspw. aufgrund von Mängelrügen), noch im Falle der Änderung des Leistungsumfangs (bspw. bei Aufmaßänderungen) eine berichtigte Rechnung ausgestellt. In der Praxis zeigt sich, dass die im Entwurfs-Schreiben angeführten Beispiele zur Abgrenzung zwischen einer bloßen Minderung der Bemessungsgrundlage und einer Anpassung des Leistungsumfangs sehr komplex sind. Besteht das BMF auf eine solche Differenzierung, wäre dies sehr streitanfällig. Darüber hinaus ist fraglich, aus welchem Grund sich die Aussagen lediglich auf die Bauwirtschaft beziehen. Auch in anderen Branchen kann es regelmäßig zu solchen Anpassungen kommen, sodass auch dort ein entsprechender Klarstellungsbedarf bestünde.

Bei den neuen Vorgaben zur Rechnungsberichtigung ist auch der bürokratische Aufwand zu berücksichtigen. Bei einer Berichtigung mittels vollständiger Stornierung und Neuausstellung einer Rechnung ist der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand im Vergleich zur gegenwärtigen Regelung sehr hoch.

Petition: Der DStV sieht die von der bisherigen Praxis abweichende Regelung der Rechnungsberichtigungen in der Bauwirtschaft kritisch. Er regt an, hier eine praxistaugliche und bürokratiearme Lösung zu entwickeln, die sich an der bisherigen, bereits in der Praxis erprobten Handhabung orientiert. Dabei gilt es insbesondere komplexe und streitanfällige Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Zu Rz. 60: Archivierung von E-Rechnungen

In Rz. 60 werden die umsatzsteuerlichen Anforderungen an die Archivierung der E-Rechnung neu gefasst. Danach ist bei einer E-Rechnung zumindest der strukturierte Datenteil unversehrt in seiner ursprünglichen Form aufzubewahren. Ebenso stellt der Entwurf klar, dass allein wegen einer Speicherung und Archivierung von E-Rechnungen außerhalb eines GoBD-konformen Datenverarbeitungssystems kein Verstoß gegen die umsatzsteuerlichen Aufbewahrungspflichten vorliegt.

Die Aussagen tragen nach Einschätzung des DStV grundsätzlich zur Steigerung der Rechtssicherheit bei. Dies gilt insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, bei denen diese Klarstellung Investitionskosten in komplexe Archivierungssysteme reduzieren kann. Dennoch bleiben Fragen offen.

So lässt die Formulierung in Rz. 60 offen, ob bei der Archivierung von hybriden Rechnungsformaten eine Aufbewahrung der Bilddatei in jedem Fall unterbleiben kann. Im Gegensatz hierzu verlangen die GoBD die Aufbewahrung des menschenlesbaren Datenteils, wenn dieser zusätzliche oder abweichende Informationen enthält ([Änderung der GoBD vom 14.07.2025](#), Rz. 119). Ist hier auch für umsatzsteuerliche Zwecke eine differenzierte Betrachtung geboten, sollte dies aus dem endgültigen BMF-Schreiben klar hervorgehen. Andernfalls könnten die unterschiedlichen Anforderungen zu Missverständnissen und – im Falle einer vorschnellen Vernichtung des Bildteils – zu Streitigkeiten mit den Finanzbehörden führen.

Darüber hinaus lässt die Formulierung „*außerhalb eines GoBD-konformen Datenverarbeitungssystems*“ keine Mindestanforderungen an die Speicherung und Archivierung erkennen. Klar sollte in dem Zusammenhang lediglich sein, dass die Aufbewahrung elektronisch im ursprünglichen Format zu erfolgen hat. Aus Sicht der Praxis wären Konkretisierungen zur

elektronischen Aufbewahrung der ursprünglichen E-Rechnungen außerhalb GoBD-konformer Datenverarbeitungssysteme wünschenswert.

Ebenso drängt sich bei der Formulierung „*allein wegen der Speicherung und Archivierung außerhalb eines GoBD-konformen Datenverarbeitungssystems*“ die Frage auf, was darunter zu verstehen ist. Ab wann ist aus Sicht der Finanzverwaltung bei Hinzutreten weiterer Umstände zusätzlich zur gewählten Aufbewahrungsform außerhalb eines GoBD-konformen Systems ein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten zu sehen?

Petition: Der DStV begrüßt die Klarstellungen zur Aufbewahrung von E-Rechnungen für Zwecke der Umsatzsteuer. Dennoch weist er darauf hin, dass die Ausführungen stellenweise unklar und widersprüchlich sind. Wir regen insofern eine Überprüfung der Aussagen an. Insbesondere hinsichtlich der Archivierung nur des strukturierten Rechnungsteils einer hybriden Rechnung sollte, sofern dies seitens der Finanzverwaltung gewollt ist, ein Gleichlauf mit Rz. 119 der GoBD erfolgen. Im Hinblick auf die Archivierung außerhalb eines GoBD-konformen Datenverarbeitungssystems erscheinen dem DStV ebenfalls weiterführende Erläuterungen sinnvoll. So sollte klargestellt werden, dass bspw. eine Archivierung auf einem USB-Stick, auf Festplatten oder Cloud-Speichern ausreichend ist.

II. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Zu Rz. 22 Buchstabe c) – Abschn. 14.c.1 Abs. 4a UStAE - neu: Anwendung von § 14c UStG bei hybriden Rechnungsformaten

Randziffer 22 Buchstabe c) überführt die Aussagen der Rz. 32 des [BMF-Schreibens vom 15.10.2024](#) in den UStAE. Danach sollen abweichende Rechnungsangaben im Bildteil einer E-Rechnung in einem hybriden Format unter Umständen eine weitere sonstige Rechnung darstellen. In der Folge sollen hierfür die Voraussetzungen des § 14c UStG zu prüfen sein, was zum Anfall zusätzlicher Umsatzsteuer führen kann. Dies soll zum Beispiel der Fall sein, wenn durch manipulative Eingriffe eine andere Leistungsbeschreibung oder ein abweichender Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen wird.

Aus Sicht des DStV ist die Anerkennung von hybriden Rechnungsformaten insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen mit unterschiedlichen Kundengruppen (B2B- und B2C-Kunden) grundsätzlich sehr zu begrüßen. Denn gerade bei diesen Unternehmen dürfte das hybride Rechnungsformat zu einer höheren Akzeptanz der E-

Rechnung führen. Es stellt einen einheitlichen Weg dar, um die Ausgangsrechnungen an verschiedene Kundengruppen über ein einheitliches Format abzudecken.

Im Hinblick auf die Bedeutung der hybriden Rechnungsformate sieht der DStV erhöhte Haftungsrisiken, wie bspw. nach § 14c UStG, kritisch. Auch wenn das BMF die Hürden für die Anwendung von § 14c UStG in diesen Fällen durch eine beispielhafte Nennung manipulativer Eingriffe hoch ansetzt, erscheint die Regelung streitanfällig. Zum einen dürfte regelmäßig schwer erkennbar sein, ob es sich tatsächlich um einen manipulativen Eingriff handelt. Zum anderen dürfte der Vorwurf eines manipulativen Eingriffs regelmäßig nur schwer widerlegbar sein. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund von technischen Fehlern die Erzeugung des Bildteils der Rechnung abweichende Angaben enthält. Aus diesem Grunde hatte der DStV bereits in seiner Stellungnahme [S 10/24](#) darauf hingewiesen, dass die Rechtsfolge für die Praxis irritierend und mit Unsicherheiten verbunden ist. Eine solche Anordnung dürfte die Nutzung hybrider Rechnungsformate durch die Rechnungsersteller aus Gründen der Risikominimierung deutlich zurück gehen lassen. Denn damit wäre die Konsequenz verbunden, die in dem Bildteil ausgewiesene Umsatzsteuer zusätzlich zu der in dem strukturierten Rechnungsteil ausgewiesenen Umsatzsteuer an den Fiskus abführen zu müssen. Diesem Risiko dürften sich vermutlich viele Unternehmen entziehen, indem sie auf die Versendung eines hybriden Rechnungsformates verzichten.

Petition: Der DStV regt eindringlich an, davon abzusehen, im Falle von abweichenden Rechnungsdaten zwischen dem strukturierten Rechnungsteil und dem Bildteil von einer weiteren sonstigen Rechnung auszugehen. Vielmehr sollte klargestellt werden, dass für die Anwendung von § 14c UStG allein der führende strukturierte Datenteil ausschlaggebend ist. Eventuell abweichende Bilddateien sollten für Zwecke des § 14c UStG nicht als Rechnungsdokument gelten.

C. Sonstige Hinweise

1. Fehlende Härtefallregelung

Spätestens nach Ablauf der in § 27 Abs. 38 UStG normierten Übergangsfristen ist die Ausstellung der E-Rechnung für alle Leistungsaustausche zwischen inländischen Unternehmen Pflicht. Die Übertragung einer ordnungsgemäßen Rechnung hängt somit vollständig von dem fehlerfreien Funktionieren der eingesetzten IT-Systeme ab.

Für besondere Ereignisse infolge höherer Gewalt, Systemausfällen oder krimineller Cyberangriffe sehen weder das Gesetz noch der vorliegende Entwurf eine explizite Regelung vor. Sind Unternehmen von solchen Ereignissen betroffen, kann auch die Ausstellung von Rechnungen betroffen sein - im schlechtesten Fall sogar zeitweise unmöglich. Denn nach Ablauf der Übergangsfrist besteht – zumindest im B2B-Bereich – keine andere Möglichkeit der Rechnungsausstellung. Gleichzeitig werden auch die Geschäftspartner der betroffenen Unternehmen die Vorlage einer ordnungsgemäßen E-Rechnung verlangen und bis zu deren Vorlage regelmäßig keine Zahlung leisten. Das kann für die betroffenen Unternehmen zu erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten führen – bis hin zur Zahlungsunfähigkeit.

Petition: Der DStV regt dringend an, für Ereignisse infolge höherer Gewalt, schwerwiegender Systemausfälle oder krimineller Cyberangriffe eine Billigkeitsregelung zu erarbeiten. Danach sollte – zumindest bis zum Wegfall der Ereignisse – die Ausstellung einer sonstigen Rechnung durch den Leistungserbringer bei gleichzeitigem Vorsteuerabzug durch den Rechnungsempfänger möglich sein.

2. Sanktionsfreiheit bei technisch fehlerhaften E-Rechnungen

Nach § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG eine Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt. In diesen Fällen kann eine Geldbuße bis zu 5.000 Euro verhängt werden.

Fraglich ist, ob der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit auch bei technisch fehlerhaften E-Rechnungen greift. Hierzu existieren bisher keine Erläuterungen. Nach Rz. 7 sollen Rechnungen, die infolge von Formatfehlern die Anforderungen nach § 14 Abs. 1 Satz 6 UStG nicht erfüllen, als sonstige Rechnung zu behandeln sein. Soweit dies als Ordnungswidrigkeit zu behandeln wäre, bestünde aufgrund der unklaren Vorgaben in Rz. 7 ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit. Wie in den Ausführungen zu Rz. 7 aufgeführt, ist gegenwärtig völlig unklar, ob und wann ein Formatfehler vorliegt, der dazu führt, dass die Anforderungen an das strukturierte Rechnungsformat nach § 14 Abs. 1 Satz 6 UStG nicht erfüllt sind. Dass das BMF-Schreiben an dieser Stelle so unpräzise ist, darf nicht zu Lasten der Unternehmen gehen. Hier braucht es im Sinne der Rechtssicherheit und der allgemeinen Akzeptanz der E-Rechnung weitere Klarstellungen.

Petition: Der DStV regt dringend eine Klarstellung an, wonach die Ausstellung einer Rechnung, die allein infolge technischer Fehler nicht den Vorgaben von § 14 Abs. 1 Satz 6 UStG entspricht, nicht als Ordnungswidrigkeit nach § 26a Abs. Nr. 1 UStG zu werten ist. Die Folge aus Rz. 7 sollte somit nicht für Zwecke der Verhängung von Bußgeldern herangezogen werden.

D. Ausblick auf die Umsetzung eines Meldesystems

Die Umsetzung der E-Rechnung stellt die Vorstufe zur Errichtung eines digitalen Meldesystems von Umsatzdaten dar. Nach den gegenwärtigen europäischen Vorgaben ist dieses Meldesystem bis zum 01.07.2030 umzusetzen. Zur konzeptionellen Ausgestaltung eines solchen Systems hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Arbeit aufgenommen. In diesem Rahmen hat am 07.05.2025 ein Workshop unter Einbeziehung eines Teils der Interessenvertreter aus Wirtschaft und Berufsstand stattgefunden. Im Nachgang zu diesem Workshop hat das Institut für Digitalisierung im Steuerrecht e.V. (IDSt) dem BMF eine Stellungnahme zugesendet. Diese enthält eine Vielzahl an wertvollen Anregungen.

Der DStV unterstützt diese Stellungnahme jedoch nicht vollumfänglich. Die dort unter Gliederungspunkt 1. b) zum Bürokratieabbau aufgeführten Überlegungen lehnt der DStV explizit und nachdrücklich ab. Die Verhinderung redundanter Meldedaten und etwaige Harmonisierungen erscheinen zwar in bestimmten Teilbereichen sinnvoll. Es bedarf aber dringend einer praxisgerechteren Differenzierung als in der IDSt-Stellungnahme gefordert. So ist der Wegfall der Zusammenfassenden Meldung nach Einführung des Meldesystems zu unterstützen. Die vom IDSt angesprochene Streichung bestimmter Meldeinhalte aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung (UVA) ist dies hingegen keineswegs. Allein aus dem Rückgriff auf die über das Meldesystem übermittelten Umsätze lässt sich keine steuerlich zutreffende Bewertung für die Berücksichtigung dieser Werte im Rahmen der UVA ableiten.

In der Praxis gibt es eine Vielzahl hochgradig komplexer umsatzsteuerlicher Regelungen, die für die Erstellung der UVA einer rechtlichen Würdigung bedürfen und den Finanzbehörden gegenüber erklärt werden müssen. Hier sei insbesondere auf Fälle verwiesen, in denen bezogene Gegenstände oder Dienstleistungen zur Ausführung umsatzsteuerfreier Ausgangsleistungen oder nur zum Teil für solche Zwecke genutzt werden. Ebenso gilt dies für Fälle, in denen der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1a UStG ausgeschlossen ist, und für

Entnahmen zu privaten oder anderen betriebsfremden Zwecken. Allein aus den im Rahmen des Meldesystems übermittelten Umsätzen lassen sich diese Umsätze nicht zutreffend zuordnen.

Darüber hinaus stellen sich dabei grundlegende Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der UVA. Wie sollte der Unternehmer die korrekte und finale Steuerlast selbst berechnen, wenn er bestimmte Umsätze nicht mehr in die UVA einbezieht? Dadurch würde sich der Verwaltungsaufwand an dieser Stelle wiederum deutlich erhöhen. Denn zur Ermittlung der zutreffenden Zahllast müsste er die Daten aufwendig aus verschiedenen Datensätzen zusammentragen. Dies scheint – gerade für kleine und mittlere Unternehmen – weder ein sinnvoller noch praktikabler Ansatz. Vielmehr geht dies zu Lasten der Qualität der eingereichten Anmeldungen. Die Folge: fehlerhafte Anmeldungen, falsche Steuerzahlungen, ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit den Finanzbehörden zur Klärung von Unstimmigkeiten und somit gesteigener Verwaltungsaufwand.

Der DStV erkennt den in der Wirtschaft bestehenden Bedarf nach einem Mehrwert durch die Einführung des Meldesystems an und fordert diesen selbst ein. Die Einführung eines solchen Systems sollte auch zu Entlastungen der Wirtschaft führen. Hierfür sieht der DStV jedoch andere Instrumente geeigneter. Dies kann nur durch eine zielgerichtete Einbindung des Berufsstands in den Datenaustausch erfolgen (vgl. [DStV-Positionen zur Bundestagswahl 2025](#)).

Petitum:

1. Im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten zur Ausgestaltung eines Meldesystems von Umsatzdaten sind alle wesentlichen Interessen zu berücksichtigen. Mit rund 36.500 Mitgliedern setzt sich der DStV für die kleinen und mittleren Kanzleien und damit mittelbar auch für die Stärkung der kleineren und mittleren Unternehmen ein. Insofern sollte das BMF den DStV zukünftig dringend in den Austausch einbeziehen, um die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen und deren steuerliche Berater ausreichend in den Blick zu nehmen.
2. Der DStV lehnt Forderungen nach einer Abschaffung von UVAen und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen sowie einer Streichung des Meldeumfangs in deren Rahmen ausdrücklich ab. Eine vollständige und zutreffende Abbildung der UVAen und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen lassen allein die gemeldeten Umsatzdaten nicht zu.

3. Der DStV fordert bei Einführung des digitalen Meldesystems die zeitgleiche Übermittlung der Meldedaten an den steuerberatenden Berufsstand sowohl rechtlich wie auch technisch zu gewährleisten.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
Dipl. Wirt.-Jur. (FH) Henry Scheel
(Referatsleiter Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
